Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12367**

18. Wahlperiode 17.05.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Nicole Maisch, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kontogebühren – Transparenz und Verbraucherschutz erhöhen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Angesichts des Rückgangs der Zinsmargen suchen Banken und Sparkassen verstärkt nach alternativen Einnahmemöglichkeiten. Bereits in ihrem Monatsbericht vom September 2016 hat die Deutsche Bundesbank darauf hingewiesen, dass Entgelte aus dem Giro- und Zahlungsverkehr zunehmend an Bedeutung gewinnen.[1] Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass Banken und Sparkassen für die Dienstleistung „Kontoführung“ eine Gegenleistung verlangen, da zum Beispiel bereits die Bereitstellung von Bargeld Kosten verursacht. So funktionierte das Angebot einer kostenlosen Kontoführung bisher nur dank Querfinanzierungen.

In den vergangenen Monaten ist allerdings eine zunehmende Aufsplitterung von Kontomodellen und Entgelten zu beobachten. Dies ist mit dem Argument notwendiger Gebührensteigerungen nicht zu begründen. Dadurch wird das Angebot für Kundinnen und Kunden zunehmend unübersichtlich und schwer vergleichbar. Vermeintlich selbstverständliche Kontoleistungen wie das übliche Abheben von Bargeld oder Online-Banking werden nicht durch eine Kontoführungsgebühr abgedeckt, sondern stattdessen einzeln abgerechnet. Kontomodelle, die durch niedrige Kontoführungsgebühren zunächst attraktiv erscheinen, entpuppen sich bei genauerer Betrachtung mitunter als Kostenfallen.

Die oftmals intransparente Änderung von Entgelten, welche nicht aktiv von Verbraucherinnen und Verbrauchern bestätigt werden muss, sorgt für Verunsicherung über die Beständigkeit des genutzten Angebots und die tatsächlich anfallenden Gebühren. Dies erschwert insbesondere bei einem beabsichtigen Kontowechsel die Einschätzung, ob sich ein Wechsel dauerhaft lohnt. Die Stiftung Warentest musste bei ihrer Aufstellung günstiger Girokonten (Finanztest 10/16, S.16) extra die Spalte “Änderung beabsichtigt“ aufnehmen. Selbst Vergleichsportale dürften mit Blick auf die Flut der mitunter kreativen Entgelterhebungen in Zukunft an ihre Grenzen stoßen. Im Rahmen der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bieten sich gesetzgeberisch zahlreiche Möglichkeiten, um den angesprochenen Problemen entgegenzuwirken.

[1] https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2016/2016_09_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile, S. 76

Die steigenden Kosten für die Kontoführung treffen Menschen mit geringem Einkommen besonders. Ein Konto ist für die Partizipation am öffentlichen Leben für die meisten Menschen unabdingbar. Gerade das dafür geschaffene Basiskonto darf daher nicht durch zu hohe Gebühren konterkariert wird. Wie in der entsprechenden EU-Richtlinie vorgesehen, darf der Anspruch auf ein Basiskonto nicht nur rechtlich, sondern muss auch wirtschaftlich möglich sein.[2] Doch hier besteht das Problem, dass es unklare Rechtsbegriffe bzgl. der maximal zu erhebenden Entgelte gibt. Wegen zu hoher Gebühren hat der Bundesverband Verbraucherzentrale bereits Klage gegen drei Kreditinstitute eingereicht.[3] Darüber hinaus sind die Regelbedarfe für Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen so zu berechnen, dass diese echte Teilhabe ermöglichen und die Menschen dadurch unter anderem in der Lage sind, die Kosten für ein Basiskonto zu tragen.

Beim Abheben an fremden Geldautomaten treffen Verbraucherinnen und Verbraucher nach wie vor auf zu hohe Gebühren. Eine Selbstverpflichtung einiger Banken vor einigen Jahren die Gebühren auf 1,95 Euro einzudämmen, ist gescheitert. Laut einem Testbericht der Stiftung Warentest vom November 2016 fallen beim Abheben Entgelte von bis zu 7,99 Euro an und mitunter werden die Kosten nicht transparent und sehr spät ausgewiesen.[4]

Bei den Dispo- und Überziehungszinsen gibt es weiterhin eine große Diskrepanz zum Stand diverser Leitzinssätze. Natürlich entstehen den Banken und Sparkassen bei Nutzung eines Dispokredits Aufwand und Kosten, allerdings steht es den Banken frei, den Kundinnen und Kunden diesen Kreditrahmen zu geben und das Verhältnis stimmt bei Zinssätzen von mitunter über 10 Prozent[5] in keinem Fall. Die Tatsache, dass diese Zinssätze in der Regel kein entscheidendes Wettbewerbskriterium sind, darf von Banken und Sparkassen nicht zu Lasten der Kunden ausgenutzt werden. Laut Finanztest generieren die Finanzinstitute mit einem Prozentpunkt höheren Zinsen mehrere Millionen Euro Mehreinnahmen (Finanztest, 9/2016, S. 27).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- im Rahmen der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie Regelungen vorzusehen, die sicherstellen,
    - dass Verbraucherinnen und Verbraucher die Kosten für die übliche Nutzung eines Kontos vergleichen können. Dazu muss gesetzlich festgelegt werden, dass Leistungen die normalerweise bei der üblichen Führung eines Kontos in Anspruch genommen werden, bereits durch die Zahlung der Kontoführungsgebühr abgedeckt sind, um auch eine Doppelabrechnung zu verhindern,
    - dass die Möglichkeit von Banken und Sparkassen, einseitige Änderungen an den Bedingungen von Kontoverträgen vorzunehmen nur dann ohne weitere Konkretisierung vereinbart werden kann, wenn sie durch Änderungen im Zahlungsverkehrsmarkt erforderlich sind. Alle weiteren Änderungen müssen in der Änderungsklausel klar benannt und für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich sein,
- durch die Vorlage einer Gesetzesänderung oder zumindest über die BaFin im Kontext des Basiskontos für Rechtsklarheit bezüglich der Begriffe „angemessen“ und „marktüblich“ zu sorgen, sodass die zu erhebenden Entgelte auf die Entgelthöhe für das günstigste Kontomodell des anbietenden Kreditinstituts, das dem zu erwartenden Nutzungsverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher entspricht und nicht mit festgelegten und regelmäßigen Zahlungseingängen verbunden ist, begrenzt werden,
- darüber hinaus zu gewährleisten, dass die steigenden Kontokosten nicht zu einem faktischen Ende des Anspruchs auf ein Basiskonto für Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen führen,
- eine Regelung vorzulegen, welche die Gebühr für das Abheben an fremden Geldautomaten in einer Höhe begrenzt, die zu dem wirtschaftlichen Risiko und Interesse der Kreditinstitute in angemessenem Verhältnis steht und eine frühzeitige und deutliche Anzeige der anfallenden Gebühren für das Abheben am fremden Geldautomaten sicherstellt,

[2] Richtlinie 2014/92/EU vom 23. Juli 2014, Artikel 16 Absatz 2
[3] http://www.vzbv.de/pressemitteilung/basiskonto-vor-gericht
[4] https://www.test.de/Geld-abheben-Fremdgehen-wird-teurer-5094418-0/
[5] https://girokonto.fmh.de/rechner/fmh2/

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- eine Regelung vorzulegen, die Dispositions- und Überziehungszinsen für Verbraucherinnen und Verbraucher auf ein Niveau begrenzt, das zu dem wirtschaftlichen Risiko und Interesse der Kreditinstitute in angemessenem Verhältnis steht.

Berlin, den 16. Mai 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.